



Wegen alten Schulden wird zukünftige Sozialhilfeabhängigkeit konstruiert und Familiennachzug verweigert

Fall 321/05.12.2017: «Murat» stellte im April 2016 für seine Verlobte «Denise» einen Antrag auf Genehmigung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat. Im 2001 haben sie schon einmal geheiratet. Die Kinder aus dieser Ehe leben seit 2010 nach Gutheissung eines Familiennachzugsgesuchs zusammen mit «Murat» in der Schweiz. Murat verfügt über ein geregeltes Einkommen und ist gut integriert. Die Kinder sind in Ausbildung. «Denise» kann eine Arbeitsstelle in der Schweiz antreten, sobald sie über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt. Das Migrationsamt machte jedoch Widerrufsgründe aufgrund einer möglichen zukünftigen Sozialhilfeabhängigkeit geltend, welche auf alten Schulden von «Murat» beruhten und verfügte, dass «Denise» den Ausgang des definitiven Urteils im Ausland abzuwarten hätte. Die Verfügung wurde vom zuständigen Kantonsgericht als nicht gerechtfertigt beurteilt und aufgehoben. «Denise» darf das Urteil bezüglich der Kurzaufenthaltsbewilligung in der Schweiz abwarten.

Schlüsselbegriffe: Familiennachzug, Widerrufsgrund aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit ([Art. 62 Abs. 1, lit. e AuG](#)), Schutz des Familienlebens ([Art. 8 EMRK](#)), Kindeswohl ([Art. 3 KRK](#)), Kurzaufenthalt zwecks Vorbereitung der Heirat ([Art. 32 Abs. 2 AuG](#); [Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG](#))

Personen: «Murat» (1975), «Denise» (1975)

Herkunftsland: Türkei

Aufenthaltsstatus: C-Bewilligung

Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- Wieso konstruiert das zuständige Migrationsamt aufgrund alter Schulden eine negative Zukunftsprognose bezüglich einer künftigen Sozialhilfeabhängigkeit, obwohl die Familie nicht von der Sozialhilfe abhängig ist und zusätzlich zukünftige Einkommen vorhanden (Sohn in Lehre) oder garantiert (Jobzusage für «Denise») sind?
- Weshalb werden alte Schulden als wichtiger erachtet als das Recht auf ein intaktes Familienleben, obwohl dieses Recht sowohl in der Schweizer Bundesverfassung ([Art. 14 BV](#)) wie auch in der EMRK ([Art. 8 EMRK](#)) festgeschrieben ist? Weshalb werden diese alten Schulden zusätzlich auch als wichtiger erachtet als das Interesse der Kinder, welches laut KRK vorrangig behandelt werden müsste ([Art. 3 KRK](#))?
- Die zuständige Kantonale Behörde ist in ihrer Verfügung auf verschiedene Punkte eingegangen, um eine Wegweisung zu rechtfertigen, welche nicht haltbar sind. Dabei stand eine Missbrauchsannahme im Vordergrund und alle Tatbestände wurden in diese Richtung ausgelegt. Wieso wird in der Verfügung und den Stellungnahmen von der kantonalen Behörde jeweils von einem Missbrauch ausgegangen, obwohl es zahlreiche Indizien gibt, welche einen solchen Missbrauch unglaubwürdig machen?
- «Murat» hat einen Anspruch auf die Bewilligung des Familiennachzuges. Wieso wird bei der Ablehnung einer Bewilligung, auf deren Erteilung ein Anspruch besteht, vage nicht konkretisierte Annahmen benutzt, obwohl es dazu hinreichend konkrete Indizien bräuchte – besonders dann, wenn bereits ein schützenswertes Familienleben besteht ([Art. 8 EMRK](#))?

Chronologie

2003 «Murat» Einreise in die Schweiz

2009 Niederlassungsbewilligung (Dezember)

2010 Bewilligung des Familiennachzugsgesuch für die beiden Kinder wurde genehmigt (August)

2016 Gesuch Kurzaufenthaltsbewilligung für «Denise» bezüglich Heirat (April), Geplante Ablehnung und rechtliches Gehör (November)

2017 Gesuch um Kurzaufenthaltsbewilligung wird abgewiesen, Rekurs an kantonales Verwaltungsgericht (Januar), Gutheissung des Rekurses und Erlaubnis des Aufenthaltes bis zum Abschluss des Verfahrens zur Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Juni)

Beschreibung des Falls

«Murat» und seine Verlobte «Denise» stellten im April 2016 ein Gesuch zur Kurzaufenthaltsbewilligung von «Denise», zwecks Vorbereitung der Eheschliessung. «Murat» und «Denise» kennen sich bereits seit 20 Jahren und waren 2001 schon einmal verheiratet. Die Kinder aus dieser Ehe (geb. 1998 und 2002) leben seit 2010, nach Gutheissung eines Familiennachzugsgesuchs, zusammen mit «Murat» in der Schweiz, welcher kurz zuvor eine Niederlassungsbewilligung (ausgestellt Ende 2009) erhalten hatte. Die Familie war in stetigem, engem Kontakt. Seit der Einreise von «Denise» in die Schweiz im Februar 2016, lebt die Familie gemeinsam in einer Wohnung. Da die Visums-Dauer 3 Monate beträgt, kann bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Touristenvisums ein Gesuch für eine solche Kurzaufenthaltsbewilligung eingereicht werden, um eine Wegweisung aus der Schweiz zu umgehen (mehr zu diesem Thema finden sie im [Beobachter](#)). Während der Bearbeitung des Gesuches, teilte das zuständige Migrationsamt mit, dass «Denise» die Schweiz verlassen müsse und den Entscheid im Ausland abzuwarten hätte, da ihr Visum abgelaufen sei.

Die Gutheissung einer solchen Kurzaufenthaltsbewilligung durch das zuständige Migrationsamt erfolgt, wenn keine Scheinehe besteht und die Voraussetzungen des Familiennachzuges erfüllt sind ([Art. 43 AuG](#) und [Art. 51 Abs. 2 AuG](#)). «Murat» lebt seit fast 15 Jahren in der Schweiz, ist gut integriert, hat ein geregeltes Einkommen und ist nicht von der Sozialhilfe abhängig. Zudem hat «Denise» einen Job in Aussicht, welchen sie mit der Bewilligung des Aufenthaltsgesuches antreten kann. Beide Kinder sind in Ausbildung, der ältere Sohn absolviert eine Lehre mit entsprechendem Gehalt. Trotz der Unabhängigkeit von der Sozialhilfe, verfügte das zuständige Migrationsamt einen «Widerruf» von Murats Anspruch auf Familiennachzug aufgrund «einer konkreter Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit» ([Art. 62 Abs. 1 lit. e AuG](#)). Diese Zukunftsprognose einer Sozialhilfeabhängigkeit belegt das Migrationsamt mit Schulden, welche «Murat» zu einem früheren Zeitpunkt anhäuften und momentan abbezahlt. Bei der Berechnung der monatlichen Haushaltsausgaben, nahm das Migrationsamt weder den zukünftigen Lohn von «Denise» (Arbeitsofferte vorhanden) oder den Lehrlingslohn des Sohnes in die Berechnung auf, noch wurde dem Fakt Rechnung getragen, dass «Murat» bereits über eine bestehende Lohnpfändung zur Schuldentilgung verfügt. Des Weiteren wurden verschiedene Pauschalen in die Berechnung des Existenzminimums aufgenommen, welche nicht dazu vorgesehen wären (z.B. Franchise der Krankenkasse, Verkehrsauslagen). Zudem geht das zuständige Migrationsamt in mehreren Punkten davon aus, dass der Familiennachzug und die Heirat rechtsmissbräuchliche Aspekte enthalten.

Das Migrationsamt verfügte deshalb Anfang 2017 über eine sofortige Wegweisung von «Denise», da sie unter gegebenen ‚unvorteilhaften‘ Umständen die Entscheidung des eingegebenen Rekurses im Ausland abzuwarten hätte ([Art. 17 Abs. 1 AuG](#)). Der Schutz des Familienlebens ([Art. 8 EMRK](#)) wurde dabei als nicht verletzt betrachtet, da die Beziehung zwischen den Kindern und der Mutter über Telefonate und Besuche aufrechterhalten werden könne — wie dies in der Vergangenheit auch der Fall gewesen sei. Die Gesuchsteller haben gegen diese Verfügung Rekurs erhoben und verlangten, dass die Vollzugsbemühungen der Wegweisung aufzuheben seien und «Denise» eine Anwesenheitsbescheinigung bis zum Abschluss des Verfahrens bezüglich Kurzaufenthaltsbewilligung zu gewähren sei.

Der Rekurs gegen die Verfügung einer Wegweisung wurde durch das kantonale Verwaltungsgericht gutgeheissen. Dieses Urteil verwies auf die Unrechtmässigkeit der Verfügung, da die Schulden, welche «Murat» bediente, nicht zu einer solchen Schlussfolgerung ausreichen. Zudem seien keinerlei Hinweise vorhanden, weshalb die Ehe zwischen «Murat» und «Denise» rechtsmissbräuchlich sein könnte. Das Gerichtsurteil kam durch seine Abwägungen zu dem Schluss, dass eine Genehmigung des Familiennachzuges für die Verlobte nach der Heirat als bedeutend höher einzustufen sei, als das Risiko, dass dieser verweigert werde. Das private Interesse, die Beziehung bis zum Bewilligungsentscheid fortführen zu können, sei somit höher als das öffentliche Interesse an einer Einwanderungskontrolle. Folglich, sei der Verbleib von «Denise» während des Verfahrens für einen Kurzaufenthalt in der Schweiz gerechtfertigt ([Art. 17 Abs. 2 AuG](#)). Durch dieses Urteil wird der Kurzaufenthalt noch nicht ausgesprochen und «Denise» hat lediglich die Erlaubnis bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz zu verweilen. Allerdings hat das Gerichtsurteil eine zukünftige Bewilligung für wahrscheinlicher erklärt als deren Ablehnung.

Gemeldet von: Rechtsberatungsstelle

Quellen: Aktendossier